

Satzung
über die Erhebung von Ablösegebühren
der Stadt Kitzscher
und ihren Ortsteilen Thierbach, Dittmannsdorf, Braußwig,
Hainichen und Trages

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und der Sächsischen Bauordnung § 49 Abs. 2 vom 18. März 1999, wurde die Satzung vom 14.11.1994, Beschluss-Nr.: 43/4/94, durch den Stadtrat der Stadt Kitzscher in der öffentlichen Sitzung am 04.10.1999, Beschl.-Nr.: 28/04/99, geändert am 05.11.2001, Beschl.-Nr.: 235/25/01, wie folgt beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Stadt Kitzscher und die Ortsteile Thierbach, Dittmannsdorf, Braußwig, Hainichen und Trages.

§ 2
Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 49 Abs. 1 – 5 der Sächsischen Bauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben in der Stadt oder den Ortsteilen verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 3
Ablösungsbeträge

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 1.550,- € für die Stadt Kitzscher und die Ortsteile zu zahlen.

§ 4
Zustimmung der Ablösung

Die Zustimmung der Stadt Kitzscher zur Ablösung erfolgt mit Abschluss über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1.

§ 5
Abweichungen

Über Abweichungen vom Muster des Ablösevertrages gemäß § 4 entscheidet die Stadtratssitzung.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kitzsch, 14.11.1994, geändert am 04.10.1999 und 05.11.2001

Harbich
Bürgermeister

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Ablösung der Stellplatzpflicht**

zwischen der Stadt Kitzscher,
vertretend durch den Bürgermeister, Herrn Hartmut Harbich
- nachstehend „Stadt“ genannt –

und

- nachstehend „Bauherr“ genannt –

Um die Voraussetzungen für die Zustimmung der Stadt zur Ablösung der Stellplatzpflicht durch den Bauherrn gemäß § 49 Abs. 2 Sächsische Bauordnung zu schaffen, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

**§ 1
Vertragsgrundlage**

Dem Vertrag liegt die „Satzung über die Ablösung der Stellplatzpflicht“ der Stadt Kitzscher und der Ortsteile Thierbach, Dittmannsdorf, Braußwig, Hainichen und Trages zugrunde.

**§ 2
Ablösevertrag**

Der Bauherr hat eine Genehmigung für

auf dem Flurstück-Nr.: _____ in der Stadt Kitzscher/im Ortsteil _____
beantragt.

Bei der vorgesehenen Nutzung sind nach Mitteilung der Bauaufsichtsbehörde _____
Stellplätze notwendig.

Hiervon kann der Bauherr _____ Stellplatz/Stellplätze nicht herstellen.

Der Bauherr verpflichtet sich, für jeden dieser nicht nachgewiesenen Stellplätze einen Ablöse-
betrag von 1.550,- € an die Stadt zu zahlen.

Für die Berechnung gilt die durch die Bauaufsichtsbehörde für die Baugenehmigung festge-
legte Zahl der notwendigen Stellplätze.

§ 3
Verwendungszweck

Der Ablösebetrag dient der Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen in der Stadt.

§ 4
Nutzung der Parkeinrichtungen

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösebetrages keinen Anspruch auf Herstellung von öffentlichen Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Stadt hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen. Die öffentlichen Parkeinrichtungen dienen der Nutzung durch die Allgemeinheit.

§ 5
Fälligkeit

Der Ablösebetrag ist mit Abschluss dieses Vertrages fällig.

§ 6
Zustimmungserklärung

Die Stadt Kitzscher erklärt hiermit ihre Zustimmung gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 der Sächsischen Bauordnung zu der Absicht des Bauherrn, seine Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen durch Zahlung des Ablösungsbetrages gemäß § 2 dieses Vertrages zu erfüllen.

Die Zustimmung der Stadt Kitzscher erfolgt unter der Bedingung, dass von der Aufsichtsbehörde in die Baugenehmigung folgende Nebenbestimmung aufgenommen wird:

„Der Baubeginn ist erst zulässig, wenn der Bauaufsichtsbehörde eine Bestätigung der Stadt Kitzscher vorliegt, dass der Ablösungsbeitrag nach § 2 des Vertrages bei der Stadt Kitzscher eingegangen ist.“

§ 7
Erstattung

Soweit der Bauherr innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung die notwendigen Stellplätze herstellt, wird der Ablösungsbetrag auf Antrag erstattet.

Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn

1. die Baugenehmigung nicht erteilt wird;
2. die Baugenehmigung nach § 72 Bauordnung erlischt;
3. die Baugenehmigung zurückgenommen wird oder
4. der Bauherr von einer unanfechtbaren Baugenehmigung keinen Gebrauch macht und der Stadt eine Bestätigung der Bauaufsichtsbehörde vorlegt, dass ihr gegenüber auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet worden ist.

Der erstattende Ablösungsbetrag wird nicht verzinst.

§ 8
Rechtsnachfolge

Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Stadt unmittelbar anspruchsberechtigt ist.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Zustimmung der Stadt gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Sächsische Bauordnung nur unter der weiteren Bedingung erteilt wird, dass die Pflichten des Bauherrn gemäß §§ 2 und 5 dieses Vertrages von der Bauaufsichtsbehörde als Anlagen in die Baugenehmigung aufgenommen werden.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen dieses Vertrages durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechenden Regelung zu ersetzen.

§ 10
Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt.
Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.
Eine Ausfertigung geht an die Bauaufsichtsbehörde.

Kitzscher,.....

.....
Bauherr

.....
Stadt